

übersetzt an der Otfridstelle 'zu ihrer Täuschung, gegen ihre Erwartung'; es sind die analogen Konstruktionen bei Otfrid zu vergleichen: in *ah ta* 'nach der Art und Weise', in *thesa wîs* 'auf diese Weise', in *thina guati* 'nach, gemäss deiner Güte'. Als Gegensatz zu *uuân* 'spes' konnte *unuuân* auch 'desperatio' heissen, und im prägnanten Gebrauch der Rechtssprache ist auch die Bedeutung 'desperatio vitae' verständlich. Diese ist für das Wort in L. B. aus der lateinischen Umschreibung in X, 4 unmittelbar zu erschliessen; in der altbair. Rechtssprache war offenbar in *unuuân* durchaus in diesem Sinne von 'zur Verzweiflung am Leben' üblich und in formelhaftem Gebrauch. In X, 4 wird das deutsche Wort nicht, wie dies sonst der Fall ist, nach dem lat. Ausdruck als dessen Wiedergabe zitiert, sondern es steht gerade umgekehrt das deutsche Wort voran und wird dann durch eine lat. Umschreibung erläutert. Der Autor wollte offenbar eine den bairischen Rechtsvorstellungen durchaus angepasste Bezeichnung direkt im Zusammenhang mit der lat. Satzkonstruktion anführen. In lat. Worten liess sich das zunächst nicht in gleich prägnanter, den Rechtsfall kennzeichnender Weise ausdrücken, auch wäre die lat. Umschreibung von vornherein leicht missverstanden worden, während es so dem bairischen Publikum sofort klar wurde, worum es sich handelt; auch in den drei anderen Fällen steht ja in *unuuân* selbständig im lat. Text ohne einem bereits lat. genannten Begriff zu entsprechen. Es lassen sich etwa wiedergeben: X, 4 'weil er ihnen [den Zustand] 'zur Verzweiflung am Leben' zufügte', IV, 17 und 19 'weil die Baiern das [den Zustand] 'zur Verzweiflung am Leben' nennen' und IV, 21 'weil das [der Zustand] 'zur Verzweiflung am Leben' ist'. Dem Sinn entsprechend doch etwas frei übersetzt J. Grimm, RA. 2⁴, 187 in *unuuân* durch 'lebensgefährlich'. Die in L. B. IV, 17. 19. 21 und X, 4 genannten Delikte haben zwar nicht den unmittelbaren Tod des Betroffenen zur Folge, wohl aber versetzen sie ihn in einen Zustand, in dem er Grund hat, an seinem Leben zu verzweifeln und eben deshalb waren sie nach altbairischen Rechtsbegriffen strafbar (vgl. Brunner, RG. II, 562).

*urteila Neuh. Dekr. 8 — 'ut hii, qui ducali manu libere dimissi sunt, ad eadem cogantur iudicia, quae Baiuuarîi urteila dicunt'. — Es ist an dieser Stelle nicht mit J. Grimm, RA. 2⁴, 564 eine latinisierte Pluralform anzunehmen; die durch 'quod . . . dicunt' eingeführten